df-elektronik Kirchplatz 15 44369 Dortmund info@df-elektronik.org Tel.: 0231 / 137 68041



Nachweis der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 3 UStG für Anwendung des Steuersatzes von 0%

Photovoltaikanlage mit einer installierten Bruttoleistung laut Martkstammdatenregister kleiner 30 kW (peak)

Der leistende Unternehmer, hat nachzuweisen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung des Nullsteuersatzes erfüllt sind.

Auftraggeber: Auftrag:

		ja	nein			
Auftraggeber ist	Betreiber der PV-Anlage					
Belegenheitsvoraussetzung						
PV-Anlage auf oder in						
der Nähe von						
Begünstigter Zweck 1	Wohnung/Privatwohnung					
Oder Begünstigter Zweck 2	Öffentliches/anderes Gebäude, das für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt wird (Schule; Krankenhaus,Altenheim etc.),					
Oder liegt ein	Gemischt genutztes Gebäude welches grundsätzlich begünstigt ist vor (z.B. Wohnhaus mit Gewerbeflächen) (denn die unschädliche Nutzung tritt nicht so sehr hinter der schädlichen Nutzung zurück, dass Anwendung von 0% USt nicht sachgerecht wäre)					
Oder liegt ein	 nicht begünstigtes Gebäude liegt vor, da Nutzflächenanteil für unschädliche Nutzung < 10% der gesamten Nutzfläche (z.B. überwiegend Gewerberaum) Oder unschädliche Nutzung in so engem Zusammenhang mit schädlicher Nutzung, so dass ihr kein eigener Zweck zukommt (z.B. Hausmeisterwohnung im Gewerbekomplex) 					



		ja	nein
Lieferung			
Photovoltaikanlage			
oder nur Lieferung von wesentlichen Komponenten,	Verwendung in/für eine begünstigte Photovoltaikanlage		
Speicher u.ä. (ohne PV-Anlage)			
oder Installation, photovoltaikanlagen- spezifische Arbeiten	Arbeiten an begünstigter Photovoltaikanlage		
Auftraggeber ist	im Besitz eines Nachweis zu Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen UST1TG		

Der Auftraggeber bestätigt hiermit die Richtigkeit der gemachten	Angaber	ì.	
Ort, Datum	Auftrago	geber	
Vorraussetzung für die Anwendung des Nullsteuersatzes sind er	füllt	Ja / Nein	
Vorraussetzung für die Anwendung des § 13b UStG liegen vor		Ja / Nein	

Erläuterung:

Eine Nutzung für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten liegt vor, wenn das Gebäude genutzt wird für

- Umsätze nach § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25, 27 und 29 UStG
- Umsätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG
- hoheitliche oder ideelle Tätigkeiten

Nach Abschn. 12.18 Abs. 6 UStAE reicht eine Erklärung des Erwerbers aus, dass er Betreiber der Photovoltaikanlage ist und es sich um ein begünstigtes Gebäude handelt oder die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt.